

PRO ASYL
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.

Postfach 160624 · 60069 Frankfurt/Main
Telefon +49 69 23 06 88 · Fax +49 69 23 06 50
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln
BLZ 37020500 · Konto-Nr. 8047300
IBAN DE62 3702 0500 0008 0473 00
BIC BFSWDE33XXX

Frankfurt a. M., 28. 2.2014

Einordnung von Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina als „sichere Herkunftsländer“?

Stellungnahme zum Referentenentwurf „eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes“

Das Bundesministerium des Innern hat am 21.2.2014 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes übermittelt mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.2.2014. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit. Allerdings ist eine Frist von nur einer Woche sehr kurz bemessen. Wir behalten uns deswegen vor, uns ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ergänzend zu äußern.

1. Die geplante Rechtsänderung	2
2. Grundsätzliches zu „Sicheren Herkunftsländern“	2
3. Missachtung verfassungsrechtlicher Maßstäbe	3
a. Fehlende Auseinandersetzung	4
b. Keine Auswertung von NGO-Berichten	4
c. Schutzquoten im europäischen Vergleich	5
d. Undifferenzierte Darstellung der Menschenrechtsslage in der Gesetzesbegründung	6
4. Missachtung der EU Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) wegen der Ausblendung von kumulativer Verfolgung gem. Art. 9 Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU)	6
a. Es darf auch keine kumulative Verfolgung drohen	7
b. Diskriminierung und Verletzung von WSK-Rechten gegenüber Roma als kumulative Verfolgung	7
5. Zusammenfassung und Forderungen	8
Anhang: Auszüge aus der Asylverfahrensrichtlinie und der Qualifikationsrichtlinie	9

1. Die geplante Rechtsänderung

Aus dem Hause des Bundesinnenministeriums liegt ein Referentenentwurf vor, der zum Ziel hat, die Anlage II des Asylverfahrensgesetzes so zu verändern, dass künftig neben Ghana und dem Senegal auch die Staaten Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina als „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft werden. Für diese Rechtsänderung bedarf es der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates.

Seit der Grundgesetzänderung von 1993 ist eine derartige Einstufung von Herkunftsländern von Flüchtlingen als „sicher“ in Art. 16a Abs. 3 GG vorgesehen:

„Art 16a (3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.“

Bei der Einreise aus so genannten „sicheren Herkunftsstaaten“ soll bereits die Vermutung ausreichen, dass ein Ausländer aus einem entsprechenden Herkunftsland nicht der politischen Verfolgung unterliegt, um den Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Die Widerlegung einer solchen Vermutung ist durch verfahrensverschärfende Festlegungen enorm erschwert oder gar unmöglich gemacht. Der Asylantrag eines Asylsuchenden aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ wird gem. § 29a AsylVfG als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Dies hat zur Folge, dass die Rechtsmittelfristen auf eine Woche verkürzt sind. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Es muss innerhalb einer Woche Eilrechtsschutz beantragt werden (§ 36 Abs. 3 AsylVfG). Auch für den Eilrechtsschutz sind die Hürden höher als üblich: Das Verwaltungsgericht darf die Aussetzung der Abschiebung nur dann anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung bestehen (§ 36 Abs. 4 AsylVfG).

Weitere Folge der Ablehnung als offensichtlich unbegründet: Nach § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG darf an die abgelehnten Asylsuchenden keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine weitere Folge ist zudem, dass das Flughafenverfahren angewandt wird, § 18a AsylVfG. Dabei handelt es sich um ein Schnellverfahren, das unter Haftbedingungen im Transitbereich des Flughafens durchgeführt wird.

2. Grundsätzliches zu „Sicheren Herkunftsländern“

PRO ASYL lehnt es ganz grundsätzlich ab, Herkunftsländer von Flüchtlingen als per se „sicher“ zu definieren, mit der schwerwiegenden Folge, dass Asylanträge mehr oder weniger pauschal abgelehnt werden und die verfahrensrechtliche Möglichkeit, sich dagegen zur Wehr zu setzen, auf ein Minimum reduziert ist. Schwerwiegende Fehlentscheidungen, die zu Refoulement-Fällen führen können – also die Abschiebung in eine Verfolgungssituation – sind ernsthaft zu befürchten.

Bereits bei der Einführung 1993 hat sich PRO ASYL entschieden gegen die Einführung einer solchen Regelung gewandt. Ob eine Verfolgung im Herkunftsland vorliegt oder nicht, muss

nach unserer Überzeugung eine Feststellung sein, die aufgrund einer individuellen Prüfung des Asylantrages vorzunehmen ist.

Professor Dr. Bernhard Schlink hat in seiner Stellungnahme vom 11. März 1993 zutreffend ausgeführt:

“Dass man, um in den Genuss des Asylrechts zu kommen, politische Verfolgung nicht bloß behaupten darf, sondern dass man Tatsachen vortragen muss, aus denen sich die politische Verfolgung ergibt, versteht sich von selbst. Was kann und soll Abs. 3 über diese Selbstverständlichkeit hinaus regeln? Was soll eine Vermutung zu den Voraussetzungen des Asylrechts, die zu widerlegen es nicht mehr bedarf als es zum Nachweis der Voraussetzungen ohnehin bedarf? Oder soll der S. 2 dahin zu verstehen sein, dass der Ausländer, der aus einem Staat des S. 1 kommt, Tatsachen vortragen muss, aus denen sich nicht nur seine individuelle politische Verfolgung, sondern ergibt, dass im betreffenden Staat generell politisch verfolgt wird? Das stünde in offenem Widerspruch zur individuellen Verbürgung des Asylgrundrechts.“

Damit hat Prof. Schlink bereits 1993 deutlich gemacht, warum eine Sichere Herkunftsländer-Regelung im völligen Widerspruch zum individuellen Asylrecht steht. Ein Gesetzgeber kann die Einzelfallprüfung nicht vorwegnehmen. Eine solche Konstruktion vertauscht die Rolle von Gesetzgeber und Rechtsanwender. Die Festlegung von „sicheren Herkunftsländern“ beseitigt den individualrechtlichen Charakter des Asylrechts.

3. Missachtung verfassungsrechtlicher Maßstäbe

Mit dem geplanten Gesetzentwurf werden noch nicht einmal die Anforderungen eingehalten, die das BVerfG an die Anwendung von Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG gestellt hat.

Die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat hat der Gesetzgeber nach Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse in diesem Staat vorzunehmen. Damit gibt die Verfassung dem Gesetzgeber bestimmte Prüfkriterien vor, an denen er seine Entscheidung, ob ein Staat die Anforderungen für die Bestimmung zum sicheren Herkunftsstaat erfüllt, auszurichten hat.

Das BVerfG fordert, dass die *Rechtslage* in dem betreffenden Staat insoweit in den Blick zu nehmen sei, als sie für die Beurteilung der Sicherheit vor politischer Verfolgung und unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung bedeutsam ist. Dabei sei zu bedenken, dass grundsätzlich jeder Lebensbereich zum Anknüpfungspunkt staatlicher Maßnahmen werden kann, die den Charakter politischer Verfolgung oder sonstiger menschenrechtswidriger Eingriffe annehmen können. Anhaltspunkte würden in diesem Zusammenhang die Definition des Flüchtlingsbegriffs in Art. 1 A 2. GFK sowie die internationalen Übereinkommen bieten, die zum Schutz der Menschenrechte abgeschlossen wurden (z.B. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1534; Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984, BGBl. 1990 II S. 247; EMRK). Wesentlich für das Prüfkriterium der Rechtslage sei, ob der betreffende Staat von ihm eingegangene internationale Verpflichtungen innerstaatlich als geltendes Recht betrachtet (BVerfG BvR 1507/93, Rn. 80).

a. Fehlende Auseinandersetzung mit der Menschenrechtslage

Eine derartige Prüfung liegt dem vorliegenden Gesetzentwurf in keiner Weise zugrunde. Die Behauptung, die Bundesregierung habe sich anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und den allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in den drei Staaten gebildet, bleibt unbelegt. Es bleibt bei der bloßen Behauptung: „Nach sorgfältiger Prüfung ist sie (die Bundesregierung) zu dem Ergebnis gekommen, dass in den genannten Staaten gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch Folter oder unmenschliche und erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes stattfindet“ (Referentenentwurf, S. 4). Diese weitgehende Behauptung wird auch im besonderen Teil des Referentenentwurfes nicht belegt.

Als Ghana auf die Liste der „Sicheren Herkunftsländern“ 1993 aufgenommen wurde, wurde zumindest noch ein Prüfbericht erstellt, wenngleich dieser auch fehlerhaft war, da er die Anwendung der Todesstrafe in Ghana nicht berücksichtigte.

Nun jedoch sollen einige dünne Absätze ausreichen, um eine Aufnahme in die Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ zu rechtfertigen.

Die Autoren des nun vorgelegten Referentenentwurfs glauben, im besonderen Teil mit Erwägungen zur Situation in den Herkunftsstaaten auskommen zu können, die hinsichtlich Bosnien und Herzegowinas gerade einmal eine Seite umfassen, im Falle Mazedoniens und Serbiens jeweils eine halbe Seite. Es wird fast durchweg darauf verzichtet, Erwägungsgründe zu benennen. Es gibt keine einzige Darstellung, die über die Behauptungen des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes hinausgeht. Und auch bei dessen Zitierung konzentriert man sich auf die Darstellung von Verfassungs- und Gesetzeslage sowie der geschaffenen Institutionen. Es werden keinerlei weitere Quellen zu Aspekten der Menschenrechtslage zitiert. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass die Lageberichte des Auswärtigen Amtes angeblich die Erkenntnisse von UNHCR oder IKRK berücksichtigten. Die Mühe einer eigenständigen Konsultierung dieser Berichte geschweige denn einer Auseinandersetzung damit, hat man sich offenbar erspart.

b. Keine Auswertung von NGO-Berichten

Der Referentenentwurf setzt sich außerdem nicht mit verfügbaren Berichten von Nichtregierungsorganisationen, aber auch von Institutionen wie dem Menschenrechtskommissar des Europarates, der Europäischen Kommission, dem EU-Ministerrat, dem Komitee für ökonomische, soziale und kulturelle Rechte und vieler anderer Stellen auseinander.

PRO ASYL hat allein im Rahmen einer Auswertung von Quellen zur Menschenrechtssituation in Serbien (Dr. Karin Waringo, „Serbien – ein sicherer Herkunftsstaat von Asylsuchenden in Deutschland?“, Mai 2013) Dutzende solcher Quellen ausgewertet und die Einzelaussagen in fast 300 Fußnoten belegt. Viele der in dieser Auswertung in den Blick genommenen menschenrechtlich relevanten Bereiche werden im besonderen Teil des Referentenentwurfes

nicht einmal zusammenfassend erwähnt. Im Gegensatz dazu lässt der Referentenentwurf jede Sorgfalt in der Auswertung verfügbarer Quellen vermissen. Die Anforderungen, die es im Rahmen einer sorgfältigen Gesetzesbegründung zu beachten gilt, werden nicht ansatzweise beachtet. Mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen ist eine solche Außerachtlassung wesentlicher Quellen nicht in Einklang zu bringen.

c. Schutzquoten im europäischen Vergleich

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Heranziehung von Anerkennungsquoten als Beleg für die fehlende Verfolgungsgefahr ausgeführt:

„Dabei sind die Entscheidungspraxis des Bundesamtes wie die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu berücksichtigen; ferner kann ein Vergleich mit den Anerkennungsquoten anderer europäischer Staaten hilfreich sein. Eine eigenständige Prüfung der Verhältnisse in dem betreffenden Staat anhand der von der Verfassung vorgegebenen Prüfkriterien wird dadurch freilich nicht ersetzt“ (BVerfG BvR 1507/93, Rn. 79).

Indem die Bundesregierung darauf verweist, Schutzquoten im Asylverfahren seien für die Beurteilung mit herangezogen worden, verweist sie auf eine durch öffentlich geäußerte politische Vorgaben des Bundesinnenministeriums hergestellte restriktive und manipulative Entscheidungspraxis. Nur in Deutschland hat die spätestens seit dem Jahre 2012 offizielle Doktrin, Roma aus Staaten des Westbalkans würden grundsätzlich in den Herkunftsländern nicht verfolgt, zu einer Anerkennungsquote nahe Null geführt. Und selbst die Anerkennungszahlen des Bundesamtes verdienen rückwirkend noch eine genauere Betrachtung. Noch im Jahr 2011 wurden immerhin 26 serbische und sechs mazedonische Staatsangehörige als schutzbedürftig beim Bundesamt angesehen. Die Sachlage hat sich von 2011 auf 2013 nicht sprunghaft verbessert. Die Quellen zur menschenrechtlichen Lage geben diesen Schluss nicht her.

Der Bericht „Asylum Applications from the Western Balkans, Comparative Analysis of Trends, Push-Pull Factors and Responses“ des Europäischen Asylunterstützungsbüros (EASO) belegt mit den Asylstatistiken für den Zeitraum von 2008 bis zum 3. Quartal 2013, dass sowohl in absoluten Zahlen als auch in Bezug auf die Schutzquoten in mehreren Staaten in erheblichem Maße Staatsangehörige aus Staaten des westlichen Balkans anerkannt wurden. So gab es etwa in Belgien oder der Schweiz im ersten Halbjahr 2013 eine Schutzquote von über zehn Prozent in den Asylverfahren.

Am Ende des im Übrigen in vieler Hinsicht kritikwürdigen EASO-Papiers heißt es auch, dass in einigen Fällen kumulative Diskriminierung in diesen Staaten sich zu rassistischer Verfolgung summieren könnte und darum eine individuelle Prüfung der Asylanträge aus den genannten Staaten erforderlich sei, denn die für das Asylverfahren maßgebliche Qualifikationsrichtlinie sehe im Übrigen auch vor, dass bei jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob sich einzelne Menschenrechtsverletzungen eben zu sog. kumulativer Verfolgung summieren.

Weder die Erwägungen des EASO-Dokuments noch dessen Zahlen stützen die Auffassung des Referentenentwurfes, es können als gewährleistet „erscheinen“, dass in den drei in den Blick genommenen Staaten weder politische Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung oder Bestrafung in Folge willkürlicher Gewalt im

Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts stattfindet. Es sind in den Fällen Serbiens, Mazedoniens und Bosnien-Herzegowina in der Vergangenheit nicht nur einige Einzelfälle bekannt geworden. Die Schutzquoten anderer Staaten legen es nahe, dass es in vielen Fällen flüchtlingsrechtlich relevante Gründe gibt, warum Menschen aus diesen Staaten flüchten. Nach den verfassungsrechtlichen Maßstäben rechtfertigen die niedrigen Schutzquoten des Bundesamtes aus jüngster Zeit jedenfalls nicht die Einstufung als „sichere Herkunftsländer“.

d. Undifferenzierte Darstellung der Menschenrechtslage in der Gesetzesbegründung

Der Gesetzentwurf setzt sich an den Stellen, an denen er Aussagen zur Menschenrechtslage in den betreffenden Herkunftsländern macht, völlig undifferenziert mit der tatsächlichen Situation auseinander. Dies soll anhand folgender Beispiele veranschaulicht werden:

Zur Serbien behauptet der Referentenentwurf: „Auch zu geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen liegen keine Erkenntnisse vor.“ Wenn man sich nur mit dem Teilbereich der Menschenrechtssituation für Schwule, Lesben, Transsexuelle beschäftigt, findet man für den Zeitraum von 2011-2012 eine Vielzahl von Quellen. Man lese nur die Jahresberichte des serbischen Ombudsmannes, den Reisebericht des früheren Kommissars des Europarates, Thomas Hammarberg, den Menschenrechtsberichts des UN-Außenministeriums. Man lese nach, wie sich offizielle serbische Regierungsvertreter, wie der serbische Premierminister Ivica Dačić, zur Kritik an dem mehrmaligen Verbot der Gay Pride Parade geäußert habe. Man nehme die Besorgnis der parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Homosexuellenfeindlichkeit bis in höchste Regierungskreise diesbezüglich zur Kenntnis.

Zum selektiven Vorgehen des Referentenentwurfes bei den Lageschilderungen bezüglich Bosnien-Herzegowinas und Mazedoniens ist es interessant, dass sich zwar im Lagebericht Mazedonien die Behauptung findet, ethnisch diskriminierende Gesetze oder Vorschriften gebe es nicht. Im Fall Bosniens und Herzegowinas findet sich der entsprechende Passus nicht, obwohl man ansonsten alles, was auf Fortschritte im Umgang mit den Roma in Bosnien-Herzegowina deutet, in den Raum stellt. Da hätte es nahe gelegen, die Tatsache, dass Roma per Verfassung in Bosnien keinen Zugang zu den höchsten Staatsämtern haben, wenigstens zu referieren. Nur hätte dann hier stehen müssen: „Ethnisch diskriminierende Gesetze oder Vorschriften gibt es in Bosnien und Herzegowina, nämlich zumindest diese.“ Dass diese Erkenntnis nicht aufgenommen wurde, zeigt die selektive Auswahl der Darstellungen.

Insgesamt werden die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Prüfung der Situation in den jeweiligen Herkunftsländern aufgestellt hat, nicht beachtet. Mit dem Verfassungsrecht ist dieser Referentenentwurf nicht vereinbar.

4. Missachtung der EU Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) wegen der Ausblendung von kumulativer Verfolgung gem. Art. 9 Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU)

Die vorliegende Gesetzesbegründung geht in unzulässiger Weise davon aus, dass lediglich zu prüfen sei, ob in den Herkunftsstaaten weder politische Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge

willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt stattfindet.

Damit missachtet der Gesetzentwurf die Vorgaben aus der Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) und der Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU), woraus sich ergibt, dass in den besagten Ländern auch keine Verfolgung im Sinne des Unionsrechts drohen darf. Der Flüchtlingsschutz nach der Qualifikationsrichtlinie geht über den Schutz nach dem Grundgesetz hinaus. So besteht auch ein Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung. Formen von nichtstaatlicher Verfolgung sind vielfach Fälle von geschlechtsspezifischer Verfolgung. Auch diese Verfolgungsarten müssen berücksichtigt werden.

a. Es darf auch keine kumulative Verfolgung drohen

Auch geht der unionsrechtliche Verfolgungsbegriff über den der „politischen Verfolgung“ hinaus. Die Qualifikationsrichtlinie sieht nach Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie einen Schutzanspruch vor, wenn eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte droht (z.B. Recht auf Leben, Folterverbot oder keine Strafe ohne Gesetz). Weniger schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen werden jedoch ebenfalls anerkannt, wenn eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen Anlass zur Flucht war. Nach der Richtlinie müssen die unterschiedlichen Maßnahmen zwar nicht jeweils für sich, aber in ihrer Gesamtwirkung das Gewicht und die Schwere einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung aufweisen. Auch auf internationaler Ebene ist dieser Kumulierungsansatz anerkannt. UNHCR formuliert, dass eine Verfolgung vorliegen kann, wenn ein Asylantragsteller einer ganzen Reihe von Maßnahmen ausgesetzt gewesen ist, die jede für sich genommen, nicht den Tatbestand der Verfolgung erfüllten, etwa verschiedene Formen der Diskriminierung, zu denen jedoch noch weitere widrige Faktoren hinzukämen, etwa eine allgemeine Atmosphäre der Unsicherheit im Herkunftsland.

Die Situation in den Staaten des Westbalkans kann deshalb nicht pauschal als flüchtlingsrechtlich unbedenklich bewertet werden. Es bedarf vielmehr einer genauen Prüfung im Einzelfall. Wegen dieser komplizierten und in vielen Fällen bedenklichen Situation ist die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat in keiner Weise zu rechtfertigen.

b. Diskriminierung und Verletzung von WSK-Rechten gegenüber Roma als kumulative Verfolgung

Die Diskriminierung der Roma und anderer Minderheiten ist etwa in Serbien so umfassend, dass einem Großteil der Betroffenen der Zugang zu Arbeit, zu Bildung, zu medizinischer Versorgung, zu regulären Wohnungen und oft gar zu sauberem Trinkwasser verwehrt bleibt.

Es leben circa 60 Prozent der geschätzt 450 000 Roma in Serbien in unsicheren und unhygienischen Lebensverhältnissen; 30 Prozent haben keinen Zugang zu Trinkwasser; 70 Prozent keinen Zugang zur Kanalisation. Serbische Studien belegen, dass Romakinder in Sonderschulen mit einem Anteil von mehr als 30 Prozent deutlich überrepräsentiert sind. Umfragen zufolge gelten sie als die meist diskriminierte Bevölkerungsgruppe in Serbien, eine Diskriminierung, die sich insbesondere im Zugang zum Arbeitsmarkt deutlich macht. Die

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) stellte in ihrem letzten Länderbericht zu Serbien fest, dass die Mehrheit aller Roma von Gelegenheitsjobs wie beispielsweise dem Sammeln von Altmetall lebt und dass kaum Roma in staatlichen Betrieben beschäftigt sind.

Auch in Mazedonien sind Roma umfassender Diskriminierung ausgesetzt. Wie in Serbien leben sie oft in abgeschiedenen Siedlungen, wo sie keinen oder nur beschränkten Zugang zu grundlegenden Diensten haben. Romakinder sind in Sonderschulen und in Sonderklassen deutlich überrepräsentiert, was sowohl auf ungeeignete Einstufungstests als auch auf die fehlende Aufklärung der Eltern über ihre Rechte zurückgeht, wie das Budapester European Roma Rights Centre kürzlich feststellte. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) stellte in einem 2010 veröffentlichten Bericht fest, dass 70 Prozent aller Roma in Mazedonien arbeitslos sind, womit ihre Arbeitslosigkeit deutlich über dem Landesdurchschnitt liegt. ECRI stellte zudem heraus, dass Roma mit Vorurteilen im Gesundheitssystem konfrontiert sind, was ihren Zugang zu medizinischen Dienstleistungen beeinträchtigt.

Bezogen auf Serbien verweisen wir auf den bereits erwähnten PRO ASYL-Bericht, den wir in der Anlage beifügen.

Die allgemeine Lage der Roma macht eine Einzelfallprüfung zwingend erforderlich. Es ist zu untersuchen, ob sich in der Summe die Menschenrechtsverletzungen zu einer kumulativen Verfolgung verdichten. Dies darf keinesfalls im Sinne einer Sicherheitsvermutung pauschal ausgeschlossen werden.

5. Zusammenfassung und Forderungen

PRO ASYL lehnt die Anwendung einer Sichere-Herkunftsländerregelung grundsätzlich ab.

Bezogen auf Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina ist eine Einstufung als „sichere Herkunftsstaaten“ aber auch wegen der Menschenrechtslage in diesen Länder abzulehnen. Mit der Situation insbesondere von Roma setzt sich der Gesetzentwurf in keiner Weise auseinander. Damit verletzt er verfassungsrechtliche Vorgaben. Darüber hinaus ist das geplante Gesetzesvorhaben mit Unionsrecht nicht vereinbar.

PRO ASYL fordert,

- den Referentenentwurf zurückzuziehen und dieses Vorhaben, die Staaten Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina als „sichere Herkunftsstaaten“ einzustufen, nicht weiter zu verfolgen;
- gegenüber Asylantragstellern aus Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina ein faires Asylverfahren durchzuführen, so dass diejenigen, denen Verfolgung oder anderweitig Menschenrechtsverletzungen drohen, eine tatsächliche Chance auf Schutz haben.

Anhang: Auszüge aus der Asylverfahrensrichtlinie und der Qualifikationsrichtlinie

Asylverfahrensrichtlinie zu „sicheren Herkunftsstaaten“ - Artikel 37 RL 2013/32/EU

„(1) Zum Zwecke der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz können die Mitgliedstaaten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten oder erlassen, aufgrund deren sie im Einklang mit Anhang I sichere Herkunftsstaaten bestimmen können.

(2) Die Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig die Lage in Drittstaaten, die gemäß diesem Artikel als sichere Herkunftstaaten bestimmt wurden.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß diesem Artikel bestimmt werden kann, werden verschiedene Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, des EASO, des UNHCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen herangezogen.“

Anhang I der RL 2013/32/EU - Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 37 Absatz 1

„Ein Staat gilt als sicherer Herkunftsstaat, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Bei der entsprechenden Beurteilung wird unter anderem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch

- a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung;
- b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist;
- c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention;
- d) das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.“

Vorliegen einer Verfolgung i.S.d. Qualifikationsrichtlinie - Art. 9 Abs. 1 RL 2011/95/EU

„(1) Als Verfolgung im Sinne des Artikels 1A der Genfer Flüchtlingskonvention gelten Handlungen, die

- a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder
- b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a) beschriebenen Weise betroffen ist.“